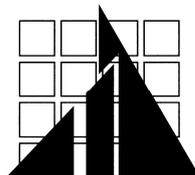


Fachbereich : F2
Aktenzeichen : F2.1.12
Datum : 30.09.2019



Vorlage der Verwaltung

Beratung im JHA

Drucksache Nr. 143/2019

Hauptausschuss

öffentliche Sitzung

Rat der Stadt

nichtöffentl. Sitzung

Betreff:

Veränderungen in der Leistungsgewährung und der Unterhaltsheranziehung im Bereich des Unterhaltsvorschusses

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Veränderungen in der Leistungsgewährung und der Unterhaltsheranziehung im Bereich des Unterhaltsvorschusses zur Kenntnis.

Anlage: Blatt

Verwaltungsvorlage wurde/wird beraten im:	am	Niederschrift
JHA		Nr.
		Nr.
Hauptausschuss		Nr.
Rat der Stadt		Nr.

Mit dem Gesetz zum Ausbau des Unterhaltsvorschusses für Alleinerziehende wurden zum 01.07.2017 Verbesserungen in der Leistungsgewährung beschlossen, die bei Ausfall von Unterhaltszahlungen durch den unterhaltspflichtigen Elternteil eine Unterhaltsvorschussgewährung für das Kind unter bestimmten Voraussetzungen über das 12. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vorsehen. Außerdem ist die bisherige Höchstleistungsdauer von 72 Monaten entfallen.

Für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres besteht die zusätzliche Voraussetzung, dass das Kind keine SGB II-Leistungen bezieht oder der Unterhaltsvorschuss die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach SGB II vermeidet oder der alleinerziehende Elternteil über ein Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600,00 € verfügt.

Die Verbesserungen in der Leistungsgewährung führten zu einer Verdoppelung der Fallzahlen. Erhielten zum Stichtag 30.06.2017 insgesamt 181 Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Gevelsberg, so sind es zum Stand 30.06.2019 insgesamt 368 Kinder.

Da dieser Aufgabenzuwachs seitens der Kommunen aufgrund begrenzter Personalressourcen allein nicht zu bewältigen ist, war eine der zentralen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände eine Zentralisierung des Rückgriffs beim Land.

Mit der Verkündigung der Gesetzesänderungen zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes wurde der Auftrag an die Landesregierung erteilt, die Zentralisierung des Rückgriffs beim Land zum 01.07.2019 umzusetzen.

Für die bis zum 30.06.2019 bestehenden Fälle bleibt die Kommune zuständig. Seit dem 01.07.2019 übernimmt das Landesamt für Finanzen in bestimmten Neufällen die Unterhaltsheranziehung. Voraussetzung für die Übertragung an das Landesamt ist die kumulative Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- die Unterhaltsvorschussleistung wird ab dem 01.07.2019 beantragt,
- das Kind hat bisher noch keine Unterhaltsvorschussleistungen erhalten
- die Vaterschaft ist rechtlich gesichert
- der barunterhaltspflichtige Elternteil ist nicht verstorben

Die Erfahrungen in der Zeit vom 01.07.2019 bis 30.09.2019 haben gezeigt, dass von den Neuansträgen auf Unterhaltsvorschuss (34 Fälle) insgesamt 13 Fälle zur Bearbeitung des Rückgriffs an das Landesamt für Finanzen abgegeben werden konnten.

Dieser Anteil wird sich in den Folgejahren zugunsten der Kommunen verschieben. Die hohe Zahl der bereits bestehenden Fälle und die verbleibende Zuständigkeit bei der Kommune, nicht nur in Ausnahmefällen, lässt aktuell noch keine Prognose zu, wann eine personelle Entlastung bei den Kommunen spürbar sein wird.

I

Gesehen: